

I. Nachtrag vom 04.12.2020

zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Ortsgemeinde Moritzheim vom 25.09.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – alle in ihrer jeweils geltenden Fassung – folgende Nachtragssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1

Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

2. Folgende Anlage wird der Satzung beigelegt:

Anlage

zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Ortsgemeinde Moritzheim vom 25.09.2019 in der Fassung des I. Nachtrages vom 04.12.2020

Begründung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung gem. § 10a Abs. 1 KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ausbaubeitragssatzung

Gemäß § 10a Abs. 1 Sätze 1 und 3 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Als Grundlage für die Erhebung werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt. Diese werden durch das Zusammenfassen mehrerer Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegen.

Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografischen Merkmalen wie Flüssen, Bahnanlagen oder klassifizierte Straße, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben. Notwendig für die Beitragsveranlagung ist ein konkret zurechenbarer Vorteil im Sinne eines Lagevorteils für jedes veranlagte Grundstück, durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen.

Vorliegend handelt es sich um ein räumlich zusammenhängendes Gemeindegebiet mit dörflichem Charakter (ca. 130 Einwohner), dessen Verkehrsanlagen den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Die einzelnen Straßen weisen keinen gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand auf; ein konkret zurechenbarer Vorteil im Sinne eines

Lagevorteils liegt daher für jedes veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen vor.

Daher werden alle Verkehrsanlagen der Gemeinde Moritzheim zusammengefasst und bilden **eine** einheitliche öffentliche Einrichtung

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 und 2 werden gestrichen.
2. Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen, die folgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.
3. Absatz 5 wird gestrichen

Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56865 Moritzheim, 04.12.2020
Gemeindeverwaltung Moritzheim
Adelbert Reis, Ortsbürgermeister